



INHALTSVERZEICHNIS:

1. Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) für straßenbauliche Maßnahmen im Gebiet der Stadt Wuppertal
2. Öffentliche Zustellung

1. Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) für straßenbauliche Maßnahmen im Gebiet der Stadt Wuppertal

Auf Grund der §§ 4 und 28 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Dezember 1974 (GV. NW. 1975 S. 91/SGV. NW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. April 1975 (GV. NW. S. 304/SGV. NW. 790), und der §§ 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Januar 1973 (GV. NW. S. 60), — SGV. NW. 610 — hat der Rat der Stadt Wuppertal am 13. Oktober 1975 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Beitragspflicht

(1) Zum teilweisen Ersatz des Aufwandes für straßenbauliche Maßnahmen und als Gegenleistung für die dadurch den Eigentümern oder den Erbbauberechtigten der erschlossenen Grundstücke gebotenen wirtschaftlichen Vorteile erhebt die Stadt Beiträge nach dem KAG und nach dieser Satzung, soweit nicht das Bundesbaugesetz anzuwenden ist.

(2) Straßenbauliche Maßnahmen im Sinne dieser Satzung sind die Herstellung, Erweiterung und Verbesserung von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen — nachstehend Straßen genannt —.

(3) Herstellung ist die erstmalige endgültige Herstellung einer Straße oder von Teilen einer Straße.

Erweiterung ist eine flächenmäßige Vergrößerung der Straße oder einer ihrer Teile. Als Erweiterung einer vorhandenen Straßenbeleuchtungs- bzw. -entwässerungsanlage sind solche Maßnahmen anzusehen, durch die die Beleuchtungsverhältnisse bzw. der Entwässerungszustand einer Straße oder eines Straßenabschnitts verbessert wird. Verbesserungen sind solche Straßenbaumaßnahmen, die die Qualität und Leistungsfähigkeit der bestehenden Straßen oder ihrer Teile heben und damit ihre Nutzungsdauer verlängern, soweit sie nicht eine Herstellung oder Erweiterung darstellen.

§ 2

Umfang und Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes

(1) Zum beitragsfähigen Aufwand für straßenbauliche Maßnahmen gehört insbesondere der Aufwand für

1. den Grunderwerb (einschließlich der Erwerbsnebenkosten). Hierzu gehört auch der Wert der von der Stadt

aus ihrem Vermögen bereitgestellten eigenen Grundstücke; maßgebend hierfür ist der Wert bei Beginn der Maßnahme,

2. die Freilegung der Flächen,
3. die Herstellung, Erweiterung und Verbesserung von
 - a) Fahrbahnen einschließlich Rinnen,
 - b) Gehwegen einschließlich Bordsteine,
 - c) Radwegen einschließlich Sicherheitsstreifen,
 - d) Beleuchtungsanlagen,
 - e) Entwässerungsanlagen für die Straßenentwässerung,
 - f) Parkflächen
 - fa) als Bestandteile von öffentlichen Straßen (Parkstreifen),
 - fb) soweit sie nicht Bestandteil von Straßen sind, aber nach städtebaulichen Grundsätzen innerhalb der Baugebiete zu deren Erschließung notwendig sind (selbständige Parkplätze),
 - g) Grünanlagen als Bestandteile von öffentlichen Straßen; dazu gehören auch Blumenkübel, Bänke u. ä.

Eingeschlossen sind die Kosten für den Unterbau, für die notwendige Erhöhung oder Vertiefung dieser Anlagen und für Böschungen, Schutz- oder Stützmauern.

(2) Zum Ersatz des Aufwandes für Hoch- und Tiefstraßen sowie für Straßen, die für den Schnellverkehr mit Kraftfahrzeugen bestimmt sind (Schnellverkehrsstraße), ferner für Brücken, Tunneln und Unterführungen mit den dazugehörigen Rampen werden keine Beiträge erhoben. Die Fahrbahnen der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Land- und Kreisstraßen sind nur insoweit beitragsfähig, als sie breiter sind als die anschließenden freien Strecken. Nicht beitragsfähig sind Kosten für die laufende Unterhaltung und Instandsetzung der Straßen.

(3) Der beitragsfähige Aufwand für den Grunderwerb, die Freilegung, die Herstellung, Erweiterung und Verbesserung von Fahrbahnen, Gehwegen, Radwegen, Beleuchtungsanlagen, Parkflächen und Grünanlagen wird nach den tatsächlich entstandenen Kosten ermittelt.

Der beitragsfähige Aufwand für die Herstellung, Erweiterung und Verbesserung der Straßenentwässerungsanlagen wird nach dem Einheitssatz von 24,— DM je Quadratmeter Verkehrsfläche ermittelt.

§ 3

Anteil der Stadt und der Beitragspflichtigen am Aufwand

(1) Die Stadt trägt den Teil des Aufwandes, der auf die Inanspruchnahme der Straßen durch die Allgemeinheit entfällt. Der übrige Anteil des Aufwandes ist von dem Beitragspflichtigen zu tragen (Anteil der Beitragspflichtigen nach Abs. 3). Der auf die Stadt entfallende Anteil für städteigene Grundstücke wird so berechnet, als ob die Stadt selbst beitragspflichtig wäre.

(2) Überschreiten Straßen die nach Abs. 3 anrechenbaren Breiten bzw. Flächen, so trägt die Stadt den durch die Überschreitung verursachten Mehraufwand allein.

(3) Die anrechenbaren Breiten bzw. Flächen nach Abs. 2 und der Anteil der Beitragspflichtigen an dem Aufwand für die anrechenbaren Breiten nach Abs. 1 Satz 2 werden wie folgt festgesetzt:

bei (Straßenart)	in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten	anrechenbare Breiten in sonstigen Baugebieten und innerhalb im Zu- sammenhang bebauter Ortsteile	Anteil der Beitrags- pflichtigen
1	2	3	4
1. Anliegerstraßen			
a) Grunderwerb und Freilegung	26,90 m	19,50 m	50 v. H.
b) Fahrbahn	8,50 m	5,50 m	50 v. H.
c) Gehwege	5,00 m	5,00 m	60 v. H.
d) Radwege	3,40 m	nicht vorgesehen	50 v. H.
e) Parkstreifen	5,00 m	4,00 m	60 v. H.
f) Grünanlagen	5,00 m	5,00 m	50 v. H.
g) Beleuchtungs- und Entwässerungsanlagen	—	—	50 v. H.
2. Haupterschließungsstraßen			
a) Grunderwerb und Freilegung	26,90 m	23,90 m	30 v. H.
b) Fahrbahn	8,50 m	6,50 m	30 v. H.
c) Gehwege	5,00 m	5,00 m	50 v. H.
d) Radwege	3,40 m	3,40 m	30 v. H.
e) Parkstreifen	5,00 m	4,00 m	50 v. H.
f) Grünanlagen	5,00 m	5,00 m	30 v. H.
g) Beleuchtungs- und Entwässerungsanlagen	—	—	30 v. H.
3. Hauptverkehrsstraßen			
a) Grunderwerb und Freilegung	26,90 m	25,90 m	10 v. H.
b) Fahrbahn	8,50 m	8,50 m	10 v. H.
c) Gehwege	5,00 m	5,00 m	50 v. H.
d) Radwege	3,40 m	3,40 m	10 v. H.
e) Parkstreifen	5,00 m	4,00 m	50 v. H.
f) Grünanlagen	5,00 m	5,00 m	10 v. H.
g) Beleuchtungs- und Entwässerungsanlagen	—	—	10 v. H.
4. Hauptgeschäftsstraßen			
a) Grunderwerb und Freilegung	31,90 m	31,90 m	40 v. H.
b) Fahrbahn	7,50 m	7,50 m	40 v. H.
c) Gehwege	12,00 m	12,00 m	60 v. H.
d) Radwege	3,40 m	3,40 m	40 v. H.
e) Parkstreifen	4,00 m	4,00 m	60 v. H.
f) Grünanlagen	5,00 m	5,00 m	40 v. H.
g) Beleuchtungs- und Entwässerungsanlagen	—	—	40 v. H.
5. Fußgängergeschäftsstraßen einschließlich Grunderwerb, Freilegung, Grünanlagen: Beleuchtungs- und Entwässerungsanlagen	9,00 m —	9,00 m —	60 v. H.
6. Selbständige Gehwege einschließlich Grunderwerb, Freilegung, Grünanlagen: Beleuchtungs- und Entwässerungsanlagen	3,00 m —	3,00 m —	60 v. H.
7. Selbständige Parkplätze	bis zu 10 v. H. der Summe der nach § 4 sich ergebenden Grundstücksflächen	bis zu 10 v. H. der Summe der nach § 4 sich ergebenden Grundstücksflächen	50 v. H.

(4) Wenn bei einer Straße oder an einer oder an beiden Seiten der Fahrbahn ein Parkstreifen fehlt, erhöht sich die beitragsfähige Breite der Fahrbahn um die beitragsfähige Breite des oder der fehlenden Parkstreifen, falls und soweit auf der Straße eine Parkmöglichkeit geboten wird.

(5) Im Sinne des Abs. 3 gelten als

- a) **Anliegerstraßen:** Straßen, die überwiegend der Erschließung der angrenzenden oder durch private Zuwege mit ihnen verbundenen Grundstücke dienen,
- b) **Haupterschließungsstraßen:** Straßen, die der Erschließung von Grundstücken und gleichzeitig dem Verkehr innerhalb von Baugebieten oder innerhalb von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen dienen, soweit sie nicht Hauptverkehrsstraßen nach Buchstabe c) sind,
- c) **Hauptverkehrsstraßen:** Straßen, die dem durchgehenden innerörtlichen Verkehr oder dem überörtlichen Durchgangsverkehr dienen, insbesondere Bundes-, Land- und Kreisstraßen, mit Ausnahme der Strecken, die außerhalb von Baugebieten und außerhalb von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen liegen,
- d) **Hauptgeschäftsstraßen:** Straßen, in denen die Frontlänge der Grundstücke mit Ladengeschäften im Erdgeschoß überwiegt, soweit es sich nicht um Haupt-

verkehrsstraßen nach Buchstabe c) handelt,

- e) **Fußgängergeschäftsstraßen:** Hauptgeschäftsstraßen, die in ihrer gesamten Breite dem Fußgängerverkehr dienen, auch wenn eine zeitlich begrenzte Nutzung für den Anliegerverkehr möglich ist,
- f) **selbständige Gehwege:** Gehwege, die der Erschließung dienen und nicht Bestandteil einer Erschließungsanlage sind, auch wenn die Benutzung für Radfahrer und für den Anliegerverkehr mit Kraftfahrzeugen möglich ist,
- g) **selbständige Parkplätze:** Öffentliche Plätze, die zum Parken und Abstellen von Kraftfahrzeugen bestimmt sind.

(6) Erschließt eine Straße sowohl ein Kern-, Gewerbe- oder Industriegebiet als auch ein sonstiges Baugebiet oder einen im Zusammenhang bebauten Ortsteil und ergeben sich dabei nach Abs. 3 unterschiedliche anrechenbare Breiten, so werden, falls zulässig, Abschnitte gebildet und diese gesondert abgerechnet. Soweit eine solche Abschnittsbildung nicht zulässig ist, wird der Ermittlung die geringere anrechenbare Breite zugrunde gelegt.

(7) Ergeben sich hinsichtlich einer straßenbaulichen Maßnahme auf Grund des Abs. 3 unterschiedliche Anteile für die Beitragspflichtigen, so werden, falls zulässig, Abschnitte gebildet und diese gesondert abgerechnet. Soweit eine solche Abschnittsbildung nicht zulässig ist, werden

der Verteilung die für die Beitragspflichtigen günstigeren Anteile zugrunde gelegt.

(8) Für Straßen, für die die in Abs. 3 festgesetzten Breiten bzw. Flächen oder Anteile für die Beitragspflichtigen offensichtlich nicht zutreffen, bestimmt der Rat durch Satzung etwas anderes.

§ 4 Beitragsmaßstab

(1) Der nach § 2 ermittelte und um die Anteile der Stadt nach § 3 verminderte Aufwand wird auf diejenigen Grundstücke nach dem Verhältnis der Grundstücksflächen, vervielfacht mit den in Abs. 2 genannten Nutzungsfaktoren, verteilt, denen durch die straßenbauliche Maßnahme wirtschaftliche Vorteile geboten werden.

(2) Der Nutzungsfaktor beträgt für

- | | |
|--|-----|
| 1. Grundstücke, für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht zulässig ist | 0,2 |
| 2. Grundstücke in Kleinsiedlungs- und Wochenendhausgebieten mit einer zulässigen Bebauung von 1 Vollgeschoß | 0,3 |
| 2. a) Grundstücke in Kleinsiedlungsgebieten mit einer zulässigen Bebauung von 2 Vollgeschossen | |
| b) Grundstücke in Wohn-, Misch- und Dorfgebieten mit einer zulässigen Bebauung von 1 Vollgeschoß | 0,5 |
| 4. Grundstücke in Wohn-, Misch- und Dorfgebieten mit einer zulässigen Bebauung von 2 Vollgeschossen | 0,8 |
| 5. a) Grundstücke in Wohn-, Misch- und Dorfgebieten mit einer zulässigen Bebauung von 3—5 Vollgeschossen | |
| b) Grundstücke oder Flächen für den Gemeinbedarf | |
| c) Flächen für Versorgungsanlagen | |
| d) Flächen für Verkehrseinrichtungen | 1,0 |
| 6. Grundstücke in Wohn-, Misch- und Dorfgebieten mit einer zulässigen Bebauung von 6 und mehr Vollgeschossen | 1,2 |
| 7. a) Grundstücke in Kern- und Gewerbegebieten mit einer zulässigen Bebauung von 1—2 Vollgeschossen | |
| b) Grundstücke in Sondergebieten | 1,5 |
| 8. a) Grundstücke in Kern- und Gewerbegebieten mit einer zulässigen Bebauung von 3 und mehr Vollgeschossen | |
| b) Grundstücke in Industriegebieten | 2,0 |

(3) Ist für ein Grundstück eine unterschiedliche Nutzung zulässig, so bestimmt sich der Nutzungsfaktor nach der zulässigen Nutzungsart, für die der höchste Nutzungsfaktor vorgesehen ist.

(4) Ist im Bebauungsplan nur eine Baumassenzahl festgesetzt, so ergibt sich die zulässige Anzahl der Geschosse, wenn die Baumassenzahl durch 3,5 geteilt wird.

(5) Bei Straßen, an denen nur eine einheitliche bauliche, gewerbliche oder sonstige Nutzung zulässig ist, wird der gekürzte beitragsfähige Aufwand abweichend von Abs. 1 im Verhältnis der Grundstücksflächen auf die erschlossenen Grundstücke verteilt.

(6) Bei der Ermittlung der Flächen der erschlossenen Grundstücke wird die tatsächliche Grundstückstiefe eingesetzt, höchstens jedoch eine Tiefe von 50 m. Dies gilt nicht für Gewerbe- und Industriegrundstücke.

§ 5 Beitragspflichtige

(1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Entstehung der Beitragspflicht Eigentümer des Grundstücks ist und wem durch die straßenbauliche Maßnahme wirtschaftliche Vorteile geboten werden. Mehrere Eigentümer eines Grundstücks sind Gesamtschuldner.

Die Beitragspflicht entsteht mit der endgültigen Herstellung der Straße, in den Fällen des § 6 mit der Beendigung der Teilmaßnahme und in den Fällen des § 7 mit der

endgültigen Herstellung des Abschnitts oder mit der Beendigung der Teilmaßnahme innerhalb des Abschnitts.

(2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte.

§ 6 Kostenspaltung

Der Beitrag kann für

1. den Grunderwerb,
2. die Freilegung,
3. die Fahrbahn,
4. die Gehwege,
5. die Radwege,
6. die Parkflächen,
7. die Grünanlagen,
8. die Beleuchtungsanlagen,
9. die Straßenentwässerungsanlagen

selbständig und in beliebiger Reihenfolge erhoben werden, sobald die Maßnahme, deren Aufwand durch Teilbeträge gedeckt werden soll, abgeschlossen worden ist. Die Anwendung der Kostenspaltung wird im Einzelfall vom Rat beschlossen.

§ 7 Abschnittsbildung

Der Aufwand kann auch für Abschnitte einer Straße ermittelt und der Beitrag hierfür erhoben werden, wenn die Straßenabschnitte selbständig in Anspruch genommen werden können.

§ 8 Vorausleistungen

Sobald mit der Durchführung der Maßnahmen begonnen worden ist, kann die Stadt angemessene Vorausleistungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Beitrages erheben.

§ 9 Fälligkeit

(1) Der Beitrag wird einen Monat nach Zustellung des Beitragsbescheides fällig.

(2) Die Stadt kann im Einzelfall mit dem Beitragspflichtigen vereinbaren, daß der Beitrag gestundet, in Raten oder in Form einer Rente gezahlt wird. Bei Ratenzahlungen soll ein Zeitraum von zwei Jahren nicht überschritten werden.

(3) Wird eine Verrentung des Beitrages zugelassen, so ist der Beitrag durch einen Bescheid in eine Schuld umzuwandeln, die in höchstens 10 Jahresleistungen zu entrichten ist. Höhe und Zeitpunkt der Fälligkeit der Jahresleistungen werden in dem Bescheid bestimmt. Der jeweilige Restbetrag ist mit 6 v. H. jährlich zu verzinsen. Die Jahresleistungen stehen wiederkehrenden Leistungen im Sinne des § 10 Abs. 1 Nr. 3 des Zwangsversteigerungsgesetzes gleich.

§ 10 Inkrafttreten

(1) Bestimmungen dieser Satzung, durch welche die Beitragspflichtigen ungünstiger gestellt werden als nach den bisher geltenden Bestimmungen der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) für straßenbauliche Maßnahmen im Gebiet der Stadt Wuppertal vom 30. Juni 1970 und der auf Grund dieser Satzung erlassenen Satzungen über die Festsetzung der Beitragssätze, treten am Tage nach der Bekanntmachung dieser Satzung in Kraft.

(2) Alle übrigen Bestimmungen dieser Satzung treten rückwirkend ab 1. Juli 1970 in Kraft.

(3) Gleichzeitig treten die bisherigen Vorschriften über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für straßenbauliche Maßnahmen im Gebiet der Stadt Wuppertal außer Kraft. Die vorstehende „Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land

Nordrhein-Westfalen (KAG) für straßenbauliche Maßnahmen im Gebiet der Stadt Wuppertal“, die der Rat der Stadt am 13. Oktober 1975 beschlossen und der Regierungspräsident in Düsseldorf mit Verfügung vom 27. Oktober 1975 genehmigt hat, wird hiermit gemäß § 4 Abs. 3 und 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit der Bekanntmachungsverordnung vom 12. September 1969 öffentlich bekanntgemacht.

Wuppertal, 3. November 1975

Der Oberbürgermeister
Gottfried Gurland

2. Öffentliche Zustellung

Die Ausweisungsverfügung vom 14. 8. 1975 gegen

JOVCEVSKI, Cvetan, geb. 15. 4. 1952 in Lukovica
56 Wuppertal 1, Gathe 5

kann nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort nicht zu ermitteln ist. Die Verfügung wird nunmehr im Wege der öffentlichen Zustellung zugestellt (§ 1

des Landeszustellungsgesetzes - LZG - vom 23. 7. 1957 - GV NW S. 213 - in der Fassung des Änderungsgesetzes vom 21. 11. 1972 - GV NW S. 370 - SGV NW 2010 - und Nr. 19 der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zum Landeszustellungsgesetz - AVVzLZG - vom 4. 12. 1957 - SMBl. NW 2010 - zuletzt geändert durch RdErl. d. IM vom 11. 12. 1972 - MBl. NW vom 3. 1. 1973, S. 3 - in Verbindung mit § 15 des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 3. 7. 1952 - BGBl. I S. 379 - in der Fassung des Änderungsgesetzes vom 19. 5. 1972 - BGBl. I S. 789 -).

Vom 1. 12. 75 bis 14. 12. 75 wird die Benachrichtigung über die öffentliche Zustellung an der Bekanntmachungstafel der Stadtverwaltung Wuppertal ausgehängt.

Die Verfügung kann bei der Ausländerbehörde im Polizeipräsidium, Wuppertal-Barmen, Friedrich-Engels-Allee 228, eingesehen werden.

Mit Ablauf der zweiwöchigen Aushangfrist gilt der Bescheid als zugestellt.

Wuppertal, 16. Oktober 1975

Der Oberstadtdirektor
I. V.: Prof. Spohn
Beigeordneter

Der nächste Stadtbote erscheint voraussichtlich Mitte November 1975

Redaktion: Hans Gelb; Eigentümerin: Stadt Wuppertal — Druck: Verlag W. Girardet, Wuppertal, 1350, November 1975